

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Grundschule Sürenheide Elternaktiv“ e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Verl-Sürenheide.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

- 1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Sürenheide in allen schulischen Belangen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln in der Öffentlichkeit für die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Sürenheide einsetzen. Er wird insbesondere Anschaffungen für die Schule tätigen, die von der öffentlichen Hand nicht getragen werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Verl zu, die es für Erziehung und Bildung insbesondere an der Grundschule Sürenheide verwenden soll.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen zum 31.07. eines Jahres. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr
 - b.) Ausschluß nach Vorstandsbeschuß, wenn ein Mitglied ein Kalenderjahr lang mit dem Beitrag im Rückstand bleibt oder in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt.
 - c.) Tod des Mitglieds.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
- 2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Die Wahl mindestens einem und bis zu zwei Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Änderung der Satzung
 - e) Erlass der Änderung der Beitragsordnung.
- 5) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszweck können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- 7) Ist nur ein Elternteil in dem Verein Mitglied, so ist das Stimmrecht innerhalb der Eltern übertragbar.

§8 Vorstand

- 1) Zum Vorstand gehören
 - Der/Die erste Vorsitzende
 - Der/Die zweite Vorsitzende
 - Der/Die Schatzmeister*in
 - Der/Die Schriftführer*in
 - Zwei bis maximal 4 Beisitzer*innen
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den ersten Vorsitzenden und dann einzeln die weiteren Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Vorstandsbeschuß.
- 3) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Paragraphen §26 BGB. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
- 5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse bilden.
- 6) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Fördervereins zu seinen Sitzungen einladen.
- 7) Zur Vorstandssitzung lädt der/die erste oder in Vertretung der/die zweite Vorsitzende in Vertretung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein.
- 8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, bei der Sitzung Anwesen sind. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

Beitragsordnung

- §1 Der Verein erhebt Beiträge. Der Mindestbeitrag für Einzelpersonen beträgt 12,00 Euro jährlich. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- §2 Der Beitrag wird 1 x jährlich durch Lastschriftinzug gezahlt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- §3 Der Beitrag ist nach Eintritt in den Verein einmal im Jahr fällig.
- §4 Nach einer schriftlichen Mahnung ist der Vorstand berechtigt, bei Nichtzahlung des Betrages den Ausschluß zu beschließen.
- §5 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragsenkung oder Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen.